

## Begründung zum Kirchengesetz über die Bildung und Arbeitsweise des Gemeindegemeinderates

### 1. Regelungsbedarf:

Das geltende Gemeindegemeinderatswahlgesetz wurde vor der letzten Gemeindegemeinderatswahl durch die Förderationsynode im Jahr 2006 erlassen. Die Gemeindegemeinderatswahl im Jahr 2007 fand noch in Teilkirchen der Förderung statt. So musste das Gesetz auf eine unterschiedliche Rechtslage in den beiden Teilkirchen Rücksicht nehmen und doch versuchen ein einheitliches Wahlrecht zu setzen.

Die Erfahrungen aus dem Umgang mit diesem Gesetz in der Gemeindegemeinderatswahl 2007 sind teilweise bereits in die Verfassung der EKM eingeflossen, die nunmehr die einheitliche Rechtsgrundlage für die Neufassung des Gesetzes bildet. Da verschiedene Regelungen nun in der Verfassung bereits enthalten sind, kann das Gesetz an den entsprechenden Stellen reduziert werden. Mit der Neufassung wird darüber hinaus die leichtere Anwendbarkeit des Gesetzes angestrebt. Dies soll insbesondere durch die neue Sortierung der Paragraphen entsprechend der Durchführung einer Gemeindegemeinderatswahl erreicht werden. Außerdem wurden Regelungen gestrichen, um Handlungsspielräume für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise zu eröffnen.

Mit der Neufassung des Gesetzes soll ein § 32 eingeführt werden, der die Grundlage zur Schaffung einer einheitlichen Verordnung für die Geschäftsführung des Gemeindegemeinderates ermöglicht. Die Verfassung bestimmt in Artikel 31, dass auch die Geschäftsführung des Gemeindegemeinderates kirchengesetzlich geregelt wird. Deshalb ist es notwendig, dass eine ermächtigende Regelung für den Landeskirchenrat in das Gesetz aufgenommen wird. Auf diese Weise soll erreicht werden, dass für die Geschäftsordnung des Gemeindegemeinderates keine Aufsplitterung der Regelungen in Verfassung, Gesetz und Ausführungsverordnung erfolgt, sondern neben der Verfassung nur eine einheitliche Verordnung steht. Dieser Vorschlag folgt der früheren Vorgehensweise in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, wo mit den Anweisungen für Gemeindegemeinderäte eine solche Verordnung besteht, die aber dringend einer Neufassung bedarf. Ein Entwurf der Verordnung befindet sich derzeit in der Beratungsphase und soll im Landeskirchenrat im Dezember beschlossen werden. So wird es dann auch möglich, den noch gültigen Teil des Gemeindegemeinderatsgesetzes der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen außer Kraft zu setzen und damit in diesem Bereich einheitliche Rechtsgrundlagen zu schaffen.

In die Überarbeitung des Gesetzes gehen auch die Erfahrungen aus dem Umgang mit dem jetzt gültigen Gesetz ein. Dabei ist besonders die Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit der Gemeindegemeinderäte am Ende der Legislatur im Blick.

### Zu einzelnen Regelungen:

#### Überschrift:

Durch die Aufnahme des § 32 ist es notwendig, den Titel des Gesetzes zu ändern.

### **§ 2 Absatz 3:**

Der Absatz 3 beschäftigt sich mit dem Stimmrecht für Theologenehepaare. Neu aufgenommen wurde der Satz 3, der das Stimmrecht regelt, wenn der stimmberechtigte Ehepartner an der Teilnahme verhindert ist. Diese Regelung wurde nach dem Vorbild anderer Landeskirchen übernommen.

### **§ 2 Absatz 7:**

Künftig soll auf das Erfordernis der Zustimmung des Kreiskirchenrates zur Aufnahme von gegen Entgelt beschäftigten kirchlichen Mitarbeitern auf die Kandidatenliste verzichtet werden. Es ist nicht erkennbar, ob diese bisher geltende Regelung Einfluss auf die Aufstellung der Kandidatenlisten genommen hat. Der Gemeindegemeinderat soll allein die Verantwortung dafür übernehmen, welche Kandidaten aufgestellt werden.

### **§ 3:**

Gestrichen wurde die Möglichkeit der Ehrenmitgliedschaft im Gemeindegemeinderat. Die Notwendigkeit dieser Regelung wird nicht gesehen. Gegebenenfalls bestände die Möglichkeit der Berufung als stimmberechtigtes Mitglied gemäß § 25.

### **§ 4:**

Mit der Streichung der Regelvorgaben für die Größe der Gemeindegemeinderäte wurde hier deutlich in das bisherige Gesetz eingegriffen. Es ist beabsichtigt, in der Ausführungsverordnung Hinweise zur Größe des Gemeindegemeinderates aufzunehmen, sodass dem Kreiskirchenrat für seinen bestätigenden Beschluss zur Größe gemäß § 9 des Gesetzes auch Kriterien zur Verfügung stehen. Hintergrund für die Streichung im Gesetz war unter anderem die unbedingt notwendige Regelung des § 4 Absatz 2. Diese führt dazu, dass Kirchengemeindeverbände mit geringeren Gemeindegliederzahlen oft vergleichsweise große Gemeindegemeinderäte haben, weil die verschiedenen Kirchengemeinden im Gemeindegemeinderat des Kirchengemeindeverbandes vertreten sein sollen. Mit dem Wegfall der Regelungen zur Größe sind verschiedene weitere Regelungen des bisherigen Gesetzes weggefallen.

### **§ 4 Absatz 4:**

Diese Regelung war auch im bisherigen Gesetz enthalten. Bisher war die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit eines Gemeindegemeinderates allerdings allein über Neuwahlen möglich. Das Gesetz ermöglicht nunmehr auch die Ergänzung des Gemeindegemeinderates durch Berufung oder Nachwahl von Kirchenältesten. Hier wird es notwendig sein, in der Ausführungsverordnung weitere Regelungen zum Verfahren in entsprechenden Situationen aufzunehmen.

### **§ 6 Absatz 1:**

In dieser Regelung wurde der bisherige § 6 zusammengefasst, wobei auf Regelungen verzichtet wurde, die die Wahlberechtigung aufgrund von Pflichtverletzungen oder kirchenfeindlicher Betätigung einschränken. Diese Regelung hat praktisch keine Wirkung gehabt. Sie wäre vermutlich auch kaum umsetzbar.

### **§ 6 Absatz 2:**

Hier wurde zu den bisherigen Regelungen zur Wählbarkeit eine Altersgrenze eingefügt. Diese besteht für den Zeitpunkt der Wahl. Das bedeutet, dass Gemeindeglieder gewählt werden können, die bis zu 69 Jahren alt sind und somit das Amt des Kirchenältesten noch bis maximal zum 75. Lebensjahr ausüben können. Die Festsetzung einer Altersgrenze an dieser Stelle ist im Vergleich zu einer Altersgrenze zum „automatischen Ausscheiden“ eines Ältesten mit Erreichen einer Altersgrenze besser umzusetzen, da so das Problem des Ausscheidens einer größeren Zahl von Ältesten aus Altersgründen in der laufenden Legislatur nicht entsteht.

### **§ 8 Absatz 3:**

Nachdem in der EKM einheitliche Verwaltungsstrukturen geschaffen worden sind, soll die Beaufsichtigung der Vorbereitung und Durchführung der Gemeindekirchenratswahlen einheitlich dem Kreiskirchenrat zugewiesen werden. Die Kreiskirchenämter sollen sie dabei mit ihrer Fachkompetenz unterstützen.

### **§ 9:**

Siehe § 4.

### **§ 10:**

Die Regelungen zur Aufstellung der Wählerliste wurden vereinfacht.

### **§ 11:**

Die Regelungen zur Aufstellung der Kandidatenliste wurden in einem Paragraphen zusammengefasst. Dabei wird künftig zugelassen, dass auch der Vorgeschlagene selbst den Wahlvorschlag unterzeichnet. Der Vorgeschlagene soll künftig erklären, dass er für die Wahl kandidiert. Die bisherige Erklärung bezog sich bereits auf die Annahme der Wahl. Darauf soll nun verzichtet werden, da auch bisher bereits nach der Wahl die Annahme derselben in einem gesonderten Schritt erfolgt ist und der Kandidat auch nach der Wahl die Möglichkeit haben muss, diese nicht anzunehmen.

### **§ 11 Absatz 5:**

Bei der Bekanntgabe der Kandidatenliste wurde im Gesetz lediglich auf die ortsübliche Weise abgestellt. Die Ausführungsverordnung wird dazu Vorschläge unterbreiten, was unter der ortsüblichen Weise zu verstehen ist. Auf die öffentliche Vorstellung (in einem Gottesdienst) als gesetzliche Vorgabe wurde dabei verzichtet, da dies in großen Kirchengemeindeverbänden mit vielen kleinen Kirchengemeinden gelegentlich zu Problem geführt hat. Dies gilt ebenso für § 13 Absatz 2, für die Abkündigung im Gottesdienst.

### **§ 17 Absatz 1:**

Bezüglich der Briefwahl wurde darauf verzichtet, dass die Gemeindeglieder dieses Recht nur unter bestimmten Bedingungen in Anspruch nehmen können.

### **§ 19 Absatz 2:**

Hier ist darauf hinzuweisen, dass die Regelung in der Ausführungsverordnung, wie bisher eine Modifizierung dahingehend erfahren wird, dass bei der Wahl in Stimmbezirken, in denen nur ein Mitglied gewählt wird, selbstverständlich auch ein Stellvertreter zu wählen ist.

### **§ 19 Absatz 5:**

Im Unterschied zur bisherigen Regelung soll es künftig möglich sein, wenn kein Stellvertreter mehr vorhanden ist, einen solchen zu berufen. Mit dieser Regelung soll die kontinuierliche Arbeitsfähigkeit der Gemeindekirchenräte verbessert werden.

### **§ 23:**

Die Regelungen des § 23 konnten aufgrund der Regelungen der Kirchenverfassung in Artikel 26 verkürzt werden.

### **§ 24:**

Bezüglich der Ersteinberufung des Gemeindekirchenrates nach der Neuwahl soll künftig der Pfarrer diese Aufgabe übernehmen. Diese Regelung erfolgt in einer Parallele zur Kreissynode und zur Landessynode. Es soll der möglichen Situation begegnet werden, dass ein bisheriger Vorsitzender nach einer

Neuwahl nicht bereit ist an der Neukonstituierung des Gemeindegemeinderates mitzuwirken. In der ausführenden Verordnung wird zu regeln sein, welcher Pfarrer, insbesondere bei mehreren Pfarrern in einer Kirchengemeinde, für diese Aufgabe zuständig ist.

**§ 25:**

Die Grenzen für die Hinzuberufung von Kirchenältesten sollen zukünftig leicht verändert gelten. Die Obergrenze von drei Kirchenältesten bleibt bestehen. Die bisherige Grenze eines Viertels der Gesamtzahl der zu wählenden Kirchenältesten wird so nicht fortgeführt. Wenn der Gemeindegemeinderat bis zu acht Älteste hat, sollen zukünftig bis zu zwei Weitere berufen werden können. Darüber sollen dann bis zu drei Kirchenälteste berufen werden können. An dieser Stelle wurde ausdrücklich die vorgesehene Altersgrenze ausgenommen, sodass die Berufung älterer Gemeindeglieder möglich ist.

**§ 26:**

Die Regelungen zur Beendigung der Mitgliedschaft konnten aufgrund der Regelungen in der Kirchenverfassung deutlich reduziert werden.

**§ 27:**

Der § 27 untersetzt den Artikel 29 Kirchenverfassung mit Regelungen zum Ende der Mitgliedschaft aufgrund von Beschlüssen nach Artikel 29 Kirchenverfassung.

**§ 28 - § 30:**

Hier wurden die bisherigen Regelungen neu geordnet.

**§ 31:**

Der § 31 enthält eine generelle Regelung für die Zuständigkeit des Kreiskirchenrates, wenn kein Gemeindegemeinderat entsprechend dem Gemeindegemeinderatsgesetz mehr vorhanden ist. Sie soll für Kreiskirchenräte die nötige Handlungssicherheit geben.

**§ 32:**

Der § 32 schafft die Voraussetzungen zum Erlass einer Verordnung über die Geschäftsführung des Gemeindegemeinderates. Die Zielstellung wurde im ersten Teil der Begründung beschrieben.